

## L 11 KR 4674/08 (PKH)

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 3 KR 1774/07

Datum

16.09.2008

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 KR 4674/08 (PKH)

Datum

05.11.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16. September 2008 wird abgelehnt.

Gründe:

Gemäß [§ 73a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit [§ 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Eine hinreichende Erfolgsaussicht liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Kläger mit seinem Begehren durchdringt.

Das scheidet hier aus. Das Sozialgericht Karlsruhe hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen für die Pflicht des Klägers zur Tragung und Zahlung der Beiträge dargelegt und ebenso zutreffend ausgeführt, dass der Kläger diese Beiträge zu tragen hat und nicht etwa die Beklagte oder - von Letzterer im Wege übergegangener Rechte in Anspruch genommen - die M. Versicherung. Dem schließt sich der Senat an.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-11-05